

Unsere allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Wir möchten Sie bitten, die folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für alle Veranstaltungen des Vereins, d.h. unter anderem für mehrtägige Freizeiten, betreute Wochenenden, Ferienaktivtage und Einzelveranstaltungen.

1) Anmeldung und Mitteilung von Informationen, Anerkennung von Teilnahmebedingungen

Anmeldungen sind erst dann wirksam, wenn sie in Textform (Brief, Email, Fax) auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular erfolgen.

Möchten Sie Ihre Anmeldung per E-Mail einreichen, dann richten Sie diese bitte an anmeldung.freizeit@gemeinsamleben-fulda.de.

Mit der Anmeldung werden die allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt.

Die Klienten bzw. Angehörigen/gesetzlichen Betreuer sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle wichtigen Informationen die zu betreuende Person betreffend unter Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Checklisten anzugeben. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und umfassend sein. Die Angaben dienen dazu, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen und den Verein bzw. die Betreuer in die Lage zu versetzen, die individuell notwendige Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu veranlassen. Soweit sich im Nachgang zu der Anmeldung Änderungen ergeben, ist der Klient bzw. dessen Eltern und/ oder gesetzliche Betreuer verpflichtet, diese dem Verein unverzüglich in Text- und Schriftform mitzuteilen.

Weiterhin sind die Klienten bzw. Angehörigen/gesetzlichen Vertreter verpflichtet, bei Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Anmeldungen ohne Einzugsermächtigungen sind nicht wirksam.

2) Zustandekommen des Vertrags/Kennenlernen

Ein Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Zusage des Vereins in Text- oder Schriftform zustande.

Die Plätze für die Tagesveranstaltungen, betreuten Wochenenden und Freizeiten werden in der Regel nach Eingang der Anmeldung vergeben. Hiervon kann jedoch aus organisatorischen und pädagogischen Gründen abgewichen werden. Die nach Erreichen der Teilnehmerzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt.

Nehmen Klienten erstmals an einer mehrtägigen Veranstaltung des Vereins teil, setzt die Zusage seitens des Vereins voraus, dass der Klient im Nachgang zu der Anmeldung zunächst an einem Kennenlernermin in den Räumlichkeiten des Vereins teilnimmt. Im Anschluss daran entscheidet der Verein unverzüglich darüber, ob der Klient eine Zusage für die gewünschte Veranstaltung erhält. Die

Zusage darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgelehnt werden. Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn die Teilnahme eines Bewerbers den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verhindern würde, weil mit einer Eigen- und oder Fremdgefährdung zu rechnen wäre.

3) Datenschutz und Datenweitergabe

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmenden sowie ggf. deren Angehöriger im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Klienten durch den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Organisation, Durchführung und Betreuung der jeweiligen Veranstaltung sowie zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

Im Rahmen von Freizeitreisen und Freizeitangeboten kann eine Weitergabe personenbezogener Daten an unmittelbar beteiligte Leistungserbringer erforderlich sein (z. B. Beherbergungsbetriebe, sonstige Vertragspartner der Durchführung). Die Weitergabe erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung erhalten eingesetzte Betreuungskräfte im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten der Teilnehmenden, insbesondere zur Vorbereitung der Betreuung und zur Kontaktaufnahme.

Bei Flugreisen kann es im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich sein, Angaben zu notwendigen Hilfsmitteln sowie zu besonderen Unterstützungsbedarfen zu verarbeiten und an die ausführenden Fluggesellschaften oder deren Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderung erforderlich ist.

4) Schutzkonzept bei Veranstaltungen/ Gesundheitszustand

Um alle Beteiligten zu schützen, ist es wichtig, dass die Teilnehmer und Mitarbeiter von Veranstaltungen gesund sind bzw. keine akute ansteckende Erkrankung vorliegt. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Teilnehmer daher dazu bereit, dem Verein bei Bedarf ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich das Nichtvorhandensein ansteckender Erkrankungen ergibt.

5) Betreuer

Bei unseren Betreuungspersonen handelt es sich nicht um ausgebildetes Fachpersonal, sondern um geschulte Hilfskräfte. Daher dürfen unsere Betreuer keine medizinischen Leistungen durchführen, die über eine Grundpflege oder einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege hinausgehen.

6) Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege

Bei Teilnehmern, die einer Unterstützung bei einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege bedürfen, muss eine ärztliche Verordnung mit genauer Dosierungsanleitung vorliegen, die nicht älter als drei Monate ist. Zu den einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege gehören regelmäßig die Gabe von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Messen des Blutdrucks oder Blutzuckergehalts, sowie das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände und ähnliches. Die Medikamente müssen in exakter Dosierung in

Dosetten zum Beginn der Veranstaltung vorliegen.

Bei Personen mit hohem medizinischen oder pflegerischen Bedarf muss eine Fachkraft mitfahren. Kann keine Fachkraft für eine Reise gestellt werden, kann der Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

7) Rücktritt/Abmeldung durch den Teilnehmer/

Kostentragungspflicht

7.1 Eintägige Gruppenveranstaltungen

Die Teilnehmer können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.

Kann der Teilnehmer aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen den Termin nicht einhalten, hat er dies spätestens 24 Stunden vor Betreuungsbeginn mitzuteilen. Ist durch den Teilnehmer keine Terminabsage 24 Stunden vorher erfolgt, wird dem Teilnehmer eine Ausfallgebühr in Höhe von 50,00€ als Privatleistung in Rechnung gestellt.

Kann der Platz neu vergeben werden, werden keine Ausfallgebühren erhoben.

7.2 Mehrtägige Reisen/Ferienaktivtage

Der Rücktritt von betreuten Wochenenden, Freizeiten und Ferienaktivtagen wird erst wirksam, wenn er schriftlich oder in Textform in der Geschäftsstelle eingeht.

Auch im Falle eines wirksam erklärten Rücktritts hat der Klient folgende Kosten zu tragen

- ab dem 56. Tag vor Reisebeginn werden 25% des Teilnehmerbeitrags, jedoch mindestens 100 Euro fällig,
- vom 55. Tag bis zum 29. Tag vor Reisebeginn sind 50% des Teilnehmerbeitrags zu bezahlen,
- vom 28. Tag bis zum 9. Tag vor Reisebeginn werden 80% des Teilnehmerbeitrags erhoben.,
- ab dem 8. Tag vor Reisebeginn sind 100% des Teilnehmerbeitrags zu leisten.

Kann der Platz neu vergeben werden, werden keine Ausfallgebühren erhoben.

Erhält der Verein keine Rücktrittserklärung in Schrift- oder Textform hat der Klient den gesamten Teilnehmerbeitrag zu leisten, auch wenn die Reise nicht angetreten wird.

Dem Klienten ist gestattet, den Nachweis zu führen, dass dem Verein durch den Rücktritt kein bzw. ein wesentlich niedriger Schaden als entstanden ist als mit den vorgenannten Pauschalen geltend gemacht.

8) Abbruch einer Veranstaltung durch den Teilnehmer

Muss nur ein Teilnehmer oder ein Teil der Teilnehmer vorzeitig die Heimreise antreten, muss diese von der zuständigen Vertretungsperson (Eltern/Angehörige/gesetzl. Betreuer) organisiert und beaufsichtigt werden. Die durch die von einem Teilnehmer selbst veranlasste individuelle Heimreise entstehenden zusätzlichen Kosten trägt dieser selbst.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei selbst- oder fremdverletzendem Verhalten oder Krankheit eines Teilnehmers vor.

9) Absage/Abbruch einer Veranstaltung durch den Verein

Der Verein kann vor Beginn der Veranstaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei höherer Gewalt vor oder wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ein Kooperationspartner des Vereins die Veranstaltung absagt und der Verein keine alternative Veranstaltung anbieten kann oder Betreuungskräfte, z.B. durch Krankheit, ausfallen.

Im Falle des Nichtzustandekommens einer Veranstaltung werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Etwaige bereits gezahlten Kostenbeiträge werden den Teilnehmer erstattet. Für darüberhinausgehende Ansprüche der Teilnehmer übernimmt der Verein keine Haftung.

Der Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zudem grundsätzlich berechtigt, eine Veranstaltung abubrechen und einzelne oder alle Teilnehmer nach Hause zu schicken bzw. von Angehörigen abholen zu lassen.

10) Versicherung

Der Verein schließt für die Teilnehmer von mehrtägigen Freizeiten eine **Reiserücktrittsversicherung** ab, welche den gesamten Reisepreis absichert, das bedeutet Teilnehmerbeitrag und Betreuungskosten. Im Falle einer krankheitsbedingten Absage ist ein ärztliches Attest zwingend erforderlich.

Ebenso ist der Teilnehmer über den Verein bei Auslandsreisen auslandsreisekrankenversichert.

Beide Versicherungen sind im Teilnehmerbeitrag verrechnet.

Die Teilnehmer einer Veranstaltung **sind über den Verein nicht unfallversichert und nicht haftpflichtversichert**. Der Verein empfiehlt daher den Abschluss folgender Versicherungen:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung

11) Abrechnung

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Abrechnung der Betreuungskosten über die Gesamtdauer der Veranstaltung.

Die Freizeit kann über ambulante Pflegeleistungen (Verhinderungspflege/Entlastungsbetrag), Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne der sozialen Teilhabe oder aus privaten Mitteln finanziert werden. Eventuell notwendige Anträge müssen vom Teilnehmer selbst im Vorfeld gestellt werden.

Der Teilnehmer erhält im Anschluss an die Betreuungsleistungen vom Verein Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Rechnungen über die jeweiligen Rechnungsbeträge, welche der Teilnehmer eigenständig bei der zuständigen Pflegekasse einreicht. Für die Einhaltung der Höchstbeträge bei der Verhinderungspflege oder dem Entlastungsbetrag ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Der Verein bietet grundsätzlich keinen Fahrdienst an; in begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Fahrt organisiert werden, wobei dem Teilnehmer die entstehenden Kosten im Rahmen einer festgelegten Fahrtkostenpauschale in Rechnung gestellt werden. Die entstehenden Kosten können ebenfalls über die Betreuungsleistungen abgerechnet werden.

12) Haftung

Die Teilnehmer einer Veranstaltung handeln grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Eigentumsverletzungen, außer diese wurden durch den Verein oder der für diesen handelnden Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

13) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar, bleibt davon die der Vereinbarungen im Übrigen unberührt.

